



Gesetzentwurf

–

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Siebentes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**§ 1**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12b lautet „§ 12b aufgehoben“.
- b) Die Angabe zu § 13 lautet „§ 13 aufgehoben“.
- c) Die Angabe zu § 13a lautet „§ 13a aufgehoben“.
- d) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Auskunftspflicht“
- e) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Personelle Ausstattung“
- f) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Pädagogische Fachkräfte, Leitung und Fortbildung“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Worte „Absätze 1 bis 4“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Worte „Absätze 1 bis 4“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 6.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 4 und 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3 und 6“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

d) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Träger der Tageseinrichtung hat die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.“

e) Absatz 8 wird Absatz 7 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf diesem Weg sind die Kinder über das Land Sachsen-Anhalt unfallversichert.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen

Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mit und entscheiden mit. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe, die von der Leitung und im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, finanziert. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals in Tageseinrichtungen und an den Kosten gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Tagespflegestellen.“

6. § 11a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1 ist, dass die Träger von Tageseinrichtungen in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und nachweisen, dass sie einen Tarifvertrag anwenden. In den Entgeltvereinbarungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung gemäß § 5 Abs. 6 zu berücksichtigen. Die Entgelte sind jährlich spätestens bis zum 31. August für das nachfolgende Haushaltsjahr zu vereinbaren.“

7. Die §§ 12 und 12a erhalten die folgende Fassung:

**„§ 12
Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium gemäß § 15 zum 1. Oktober des Jahres Auskunft über die in den Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 festgesetzten Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals in Tageseinrichtungen und über die festgesetzten Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Tagespflegestellen für das nachfolgende Haushaltsjahr.

(2) Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Vomhundertsatz an den in den Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 festgesetzten Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals in Tageseinrichtungen und an den festgesetzten Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Tagespflegestellen, der dem Anteil der im Jahr 2023 für Kinderbetreuung insgesamt zur Verfügung gestellten Landesmittel an den für das Jahr 2023 festgestellten landesweiten tatsächlichen Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals entspricht.

(3) Der Vomhundertsatz nach Absatz 2 erhöht sich um den Vomhundertsatz, der dem Anteil der im Jahr 2023 festgestellten Gesamtheit der Kostenbeiträge der Eltern an den für das Jahr 2023 festgestellten landesweiten tatsächlichen Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals entspricht.

(4) Als Ausgleich für die den Trägern der örtlichen Jugendhilfe zusätzlich übertragenen Aufgaben der kommunalen Verwaltungen wird der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebende Vomhundertsatz um 1,5 v. H. erhöht.

(5) Das Land erstattet den Trägern der örtlichen Jugendhilfe die Personalkosten, die für die Erhöhung des Personalaufwandes gemäß § 21 Abs. 3 und 4 nachgewiesen werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres Abschlagszahlungen in gleichen Raten.

§ 12a

Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen an die Träger von Tageseinrichtungen die in den Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 festgesetzten Entgelte in gleichen Raten jeweils zum Ersten der Monate Februar, April, Juli und Oktober des laufenden Haushaltsjahres.“

8. § 12b wird aufgehoben.

9. § 13 wird aufgehoben.

10. § 13a wird aufgehoben.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Auskunftspflicht

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31.03. eines Jahres die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Personalkosten nachzuweisen. Differenzen zu den Zahlungen nach § 12a sind spätestens mit der Ratenzahlung im Juli des Jahres auszugleichen.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Daten zu übermitteln und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium bis zum 30.06. eines Jahres die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Personalkosten nachzuweisen. Differenzen zu den Zahlungen nach § 12 sind spätestens mit der Abschlagszahlung im September des Jahres auszugleichen.“

(4) unverändert.

(5) unverändert.

12. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Personelle Ausstattung**

(1) Die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen müssen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,18 Arbeitsstunden,
 2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden und
 3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden
- einer pädagogischen Fachkraft. Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Den pädagogischen Fachkräften ist im Rahmen ihrer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit eine angemessene Zeit für begleitende Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern einzuräumen. Dafür wird das nach Absatz 2 ermittelte Personalvolumen

ab dem 01.08.2025 um 2,50 v. H.,

ab dem 01.08.2026 um 5,00 v. H.,

ab dem 01.08.2027 um 7,50 v. H.,

ab dem 01.08.2028 um 8,75 v. H.,

ab dem 01.08.2029 um 10,00 v. H.

erhöht. Die Angemessenheit ist spätestens zum 31. Juli 2031 zu überprüfen.

(4) Zum Ausgleich für den Ausfall von pädagogischem Fachpersonal wird das nach Absatz 2 ermittelte Personalvolumen

ab dem 01.08.2025 um 1,25 v. H.,

ab dem 01.08.2026 um 2,50 v. H.,

ab dem 01.08.2027 um 3,75 v. H.,

ab dem 01.08.2028 um 6,25 v. H.,

ab dem 01.08.2029 um 10,00 v. H.

erhöht. Die Angemessenheit ist spätestens zum 31. Juli 2031 zu überprüfen.

(5) Für die Leitung der Einrichtung erhöht sich der nach Absatz 2 ermittelte Personalbedarf um 4,00 v. H. zuzüglich sechs Stunden wöchentlich. Die Leitungsstunden können

neben der Leitungsperson nach § 22 auch weiteren geeigneten Personen gewährt werden.

(6) Bei nachgewiesenem Bedarf sollen in den Kindertageseinrichtungen zur Förderung multiprofessionellen Arbeitens zusätzliche pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Der notwendige Bedarf an zusätzlichen pädagogischen Fachkräften muss vom Einrichtungsträger nachgewiesen und im Rahmen der Vereinbarungen nach § 11a festgestellt werden. Er liegt insbesondere dann vor, wenn besondere Leistungen im Rahmen der

- Sprachförderung,
 - der Förderung von Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten,
 - der notwendigen Begleitung und Unterstützung von Kindern und Familien in besonderen Lebenslagen sowie
 - der Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund
- erbracht und nicht durch Leistungen der Sozialgesetzbücher VIII und IX gefördert werden.

(7) Für jede Betreuung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie von Studierenden erhöht sich der nach Abs. 2 ermittelte Personalbedarf um 2,5 Stunden wöchentlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gewonnen und qualifiziert werden.“

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Pädagogische Fachkräfte, Leitung und Fortbildung

(1) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen (außer Hort),
3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder

6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

(3) Zusätzliche pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 6 sind Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen unterstützen und ergänzen. Geeignet sind dafür über die in Abs. 1 genannten Qualifikationen hinaus auch folgende Abschlüsse:

- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Familien- und Paartherapeutinnen und Familien- und Paartherapeuten,
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer,
- erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann weitere geeignete Qualifikationen anerkennen.

(4) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere bei einer Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 auszugehen.

(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das vorrangige Ziel, das Finanzierungssystem der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt neu zu organisieren. Die derzeitige (und langjährige) Praxis, die Zuschüsse des Landes über Kindpauschalen abzubilden, ist rechnerisch aufwendig und finanziell wenig verlässlich. Die jeweils aktuellen Kosten lassen sich im Rahmen des derzeitigen Verfahrens nicht zuverlässig abbilden, da auf Basis der Betreuungszahlen des Vorjahres gerechnet werden muss. Zu dieser Unschärfe trägt auch bei, dass der Landesanteil u. a. unter Zuhilfenahme modellhafter Annahmen errechnet wird (tarifliche Eingruppierung des Fachpersonals, durchschnittliche Betreuungszeiten).

Deshalb soll die Finanzierungssystematik des Gesetzes auf die tatsächlichen Personalkosten des pädagogischen Personals umgestellt werden. Zu diesem Zweck werden die Landkreise und kreisfreie Städte, die als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Einrichtungen die Vereinbarungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII abschließen, dazu verpflichtet, dem Land die Personalkosten zu übermitteln.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Basis der für das Jahr 2023 erfassten Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals einen Vomhundertsatz, der dem Anteil, der im Jahr 2023 für Kinderbetreuung zur Verfügung gestellten Landesmittel entspricht. Hinzu kommen die Übernahme der Kosten, die sich aus der vollständigen Gebührenfreiheit für die Eltern ab dem 01.01.2025 und aus der schrittweisen Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen (Personalausfallreserve, Vor- und Nachbereitungszeiten) ergeben.

Eine Orientierung an den im System der Kinderbetreuung befindlichen tatsächlichen Personalkosten bildet die Anzahl der belegten Plätze, den Betreuungsumfang und pädagogische Standards zuverlässig ab. Daneben werden mögliche Tarifentwicklungen automatisch erfasst, ebenso wird dem Prinzip der Konnexität zuverlässiger Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang wird die sogenannte Finanzierungsgemeinschaft verschlankt. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden, das sogenannte gemeindliche Defizit, entfällt und verschiebt sich auf die Landkreisebene. Das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte bilden die neue Finanzierungsgemeinschaft, wobei die Landkreise und die kreisfreien Städte zur zentralen Schnittstelle werden und das Land, dem Konnexitätsgebot folgend, seinen Beitrag zur Finanzierung leistet. Durch die Herausnahme der Gemeinden aus der Finanzierungsgemeinschaft werden letztlich Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft tatsächlich gleichgestellt.

Durch die Konzentration der Aufgabe Kinderbetreuung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden bei den Landkreisen zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Diesen und weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Umstellung des Finanzierungssystems auf eine Personalkostenförderung entstehen können, wird durch einen Aufschlag

auf die ermittelten Vomhundertsätze an den Personalkosten von 1,5 v. H. (geschätzt 12 Mio. €) Rechnung getragen.

Darüber hinaus regelt der Gesetzentwurf die Rückkehr zum Anspruch auf ein ganztägiges Förder- und Betreuungsangebot von zehn Stunden für alle Kinder. Außerdem werden neu der verbindliche Umfang von Leitungsstunden sowie die schrittweise Einführung von Vor- und Nachbereitungszeiten und von einer Personalreserve eingeführt, um die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen weiter zu verbessern.

Im Einzelnen zu § 1

Zu 1.

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu 2.

Alle Kinder sollen unabhängig von der Situation der Eltern wieder einen Rechtsanspruch bekommen, die Bildungs- und Förderangebote der Kindertageseinrichtungen im Umfang von täglich zehn Stunden in Anspruch zu nehmen.

Zu 3.

a) bis c) rechtsförmliche Anpassung aus den Änderungen von 2.

d) Es soll für alle Kinder in den Tageseinrichtungen ein Anspruch auf ein kindgerechtes Mittagessen geschaffen werden, das für die Eltern kostenfrei ist.

e) Es wird klargestellt, wem auf dem Weg zwischen Schule und Hort die Unfallversicherungspflicht obliegt.

Zu 4.

Die Mitwirkung der Kinder in der Kindertageseinrichtung soll von einer unverbindlichen „Kann/Sollen“-Regelung in eine verbindliche Regelung überführt werden.

Zu 5., 6. und 7.

Hier wird das neue Finanzierungssystem etabliert. Es besteht in der Abkehr von der bisher geregelten Pauschalförderung und der Umstellung auf eine unmittelbare Personalkostenförderung des pädagogisch tätigen Personals, wobei die tatsächlich aufgewendeten Personalausgaben konkret und transparent abgerechnet werden. Die sogenannte Finanzierungsgemeinschaft in der Kindertagesbetreuung wird verschlankt. Im Gegensatz zur momentanen Regelung entfällt zukünftig das gemeindliche Defizit, d. h. die Gemeinden sind nicht mehr Teil der Finanzierungsgemeinschaft. Freie Träger und kommunale Träger werden in diesem Sinne gleichgestellt. Ebenso entfallen die Beiträge der Eltern.

Die bestehende Regelung, Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen abzuschließen, bleibt bestehen und wird ergänzt um die Voraussetzung, einen Tarifvertrag anzuwenden. Aus Gründen der Planbarkeit wird der Abschluss der vereinbarten Entgelte jährlich bis zum 31. August für das Folgejahr vorgeschrieben.

Mit der Umstellung der bisherigen Finanzierung von einem Zuweisungssystem über Kindpauschalen hin zu einer anteiligen Personalkostenförderung werden u. a. künftige Tarifsteigerungen unmittelbar erfasst. Auch die Konnexität u. a. bei der Erweiterung der personellen Ausstattung zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit und zur Umsetzung des Bildungsprogramms lässt sich so unmittelbar abbilden.

Die Umstellung erfolgt auf der Basis des Jahres 2023. Ziel ist es dabei zunächst, dass bei der Umstellung die vom Land im Jahr 2023 gezahlten Zuweisungen aus dem Einzelplan 05, Kapitel 05 17, Titel 633 63 erhalten bleiben. Die Umstellung selbst soll keine Verschiebungen zwischen den bisherigen Finanzierungsanteilen des Landes und der Kommunen erzeugen. Die entfallenden Elternbeiträge werden vom Land vollständig übernommen.

Der in § 12 Absatz 2 bezeichnete Anteil des Landes an den vereinbarten Personalkosten errechnet sich als Quotient aus den Landeszuweisungen an die Träger der örtlichen Jugendhilfe und den gesamten Personalkosten des Jahres 2023. Die Gesamtheit der Personalkosten ergibt sich aus den Meldungen der Einrichtungsträger. Nach § 11 Abs. 4 sind die Einrichtungsträger verpflichtet, gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

§ 12a regelt die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger.

Zu 8., 9. und 10.

Die Aufhebung der §§ 12b, 13 und 13a sind Folgeregelungen aus der Verschlinkung der Finanzierungsgemeinschaft. Die Regelungen zur Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden am Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung werden ebenso aufgehoben, wie die Kostenbeteiligung der Eltern.

Zu 11.

Hier werden die Auskunftsverpflichtungen der Einrichtungsträger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Insbesondere wird hier die „Spitzabrechnung“ der tatsächlichen Personalkosten für das pädagogische Personal geregelt.

Zu 12.

§ 21 bündelt die Regelungen zur personellen Ausstattung der Tageseinrichtungen. Die geltenden Mindestpersonalschlüssel werden übernommen. Daneben werden Zeiten für begleitende Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitungszeiten), für den Ausgleich von ausgefallenem pädagogischem Fachpersonal und Zeiten für die Freistellung der Einrichtungsleitung geregelt. Die Zeiten für begleitende Tätigkeiten und für den Personalausgleich werden - jeweils bezogen auf Vollzeitstellen - in fünf jährlichen Schritten angehoben. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist spätestens bis Juli 2031 zu überprüfen. Absatz 5 regelt die Berücksichtigung von zusätzlichen Stunden, die für die Praxisbegleitung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten und von Studierenden nötig sind.

Zu 13.

§ 22 übernimmt weite Teile der derzeitigen Regelung. Neu geregelt werden die Aufnahme der landeseigenen Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen, sowie Regelungen zur Qualifikation des Personals zur Förderung für Kinder mit besonderem Entwicklungsbedarf in Absatz 3.

Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.